

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31 - Kommunalaufsicht -
Z.Hd. von Frau Sabine Kaiser
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln



Dienststelle

Dezernat II

Auskunft erteilt

Herr Kaever
Zimmer 136
Telefon 02403/71-204
Fax 02403/60999-138
stefan.kaever@eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen Kae/Sch

Datum 12.06.2017

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODE1WUR

Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2017; hier: Benehmensherstellung nach § 56 Absatz 2 KrO NRW

Ihr Schreiben vom 22.05.2017, Az. 31.1 Ka

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kaiser,

der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt Eschweiler hatten mich mit Beschlüssen vom 01.02. sowie 29.03.2017 beauftragt, zu den wesentlichen Daten des Haushaltsentwurfs der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2017 sowie zu den geplanten Hebesätzen der Allgemeinen Regionsumlage sowie der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlagen gemäß § 55 Absatz 1 KrO NRW eine ablehnende Stellungnahme abzugeben und das Benehmen nicht herzustellen. Meine entsprechenden Mitteilungen an die StädteRegion Aachen vom 02.02. sowie vom 30.03.2017, in denen die verweigerte Benehmensherstellung ausführlich begründet wird, sind als Anlagen I und II diesem Schreiben beigelegt.

Der Städteregionstag hat sich dann im Rahmen seines Haushaltsbeschlusses vom 06.04.2017 mit den Stellungnahmen der regionsangehörigen Kommunen zur Benehmensherstellung, mit denen die vielfachen Hinweise, Anregungen, Forderungen, Bedenken und Einwendungen gegen die Regionsumlagefestsetzungen vorgetragen worden waren, beschäftigt (StädteRegion Aachen, Sitzungsvorlage Nr. 2017/0017-E1 vom 04.04.2017). Der Städteregionstag hat die Einlassungen der regionsangehörigen Kommunen substantiell verworfen, eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme der StädteRegion Aachen gegenüber den ihr angehörenden Städte und Gemeinden, die in einem ernsthaften Bemühen um die Herstellung des Einvernehmens zum Ausdruck kommt, war dabei leider nicht festzustellen.

Die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vorgenommenen Veränderungen führen beim Hebesatz der Allgemeinen Regionsumlage zu einer gegenüber der Entwurfsfassung der Haushaltssatzung (45,5508 %) nur geringfügigen Senkung um 0,0802 % auf jetzt 45,4706 %. Die StädteRegion Aachen wird damit insgesamt dem in § 9 KrO NRW normierten Rücksichtnahmegebot auf die wirtschaftlichen Kräfte der regionsangehörigen Gemeinden und ihrer Mitverantwortung für die Konsolidierung der kommunalen Haushalte nicht gerecht (7 der 9 „Altkreis-Kommunen“, in denen mehr als 80 % der Bevölkerung des ehemaligen Kreises Aachen lebt, befinden sich in der Haushaltssicherung [genehmigtes bzw. nicht genehmigtes HSK und Stärkungspakt]).

Zu einer deutlicheren Senkung der Allgemeinen Regionsumlage, sowohl was die relative Höhe des Umlagesatzes betrifft, als auch hinsichtlich der absoluten Umlagezahlungen durch die regionsangehörigen Kommunen, wäre die StädteRegion Aachen jedoch in der Lage, m.E. wäre sie hierzu nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften sogar verpflichtet (gewesen).

Denn noch bevor der Städtereionstag am 06.04.2017 über die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen hat, hatten die CDU- sowie SPD-Koalitionsfraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 03.03.2017 bereits mitgeteilt, dass der LVR im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 u.a. nicht mehr benötigte Rückstellungen für Integrationshilfen ertragswirksam auflösen wird und diese im Wege einer Sonderauskehrung in der Größenordnung von insgesamt 275 Mio. € seinen Mitgliedskörperschaften wieder zur Verfügung stellt. Der hiervon auf die StädteRegion Aachen entfallende Anteil betrage rund 14,9 Mio. € (Anlage III).

Ebenfalls noch vor dem Haushaltsbeschluss der StädteRegion Aachen, nämlich am 29.03.2017, haben der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss des LVR einen entsprechend empfehlenden Beschluss für die letztlich am 30.06.2016 entscheidende Landschaftsversammlung gefasst (Anlage IV). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.03.2017 einstimmig eine Resolution beschlossen, in der die StädteRegion Aachen aufgefordert wird, den auf sie entfallenden Anteil an der LVR-Sonderauskehrung in Höhe von rund 14,9 Mio. € unmittelbar den regionsangehörigen Gemeinden zufließen zu lassen. Darüber hinaus wurde die StädteRegion gebeten, diese Resolution in geeigneter Weise in den seinerzeit noch nicht abgeschlossenen Beratungs- und Entscheidungsprozess über den städteregionalen Haushalt einzubringen (Anlage II, Teil B).

In der vorerwähnten Sitzungsvorlage der StädteRegion Aachen vom 06.04.2017 wurden unter Nr. 2.8 „Erstattung von 14,9 Mio. € durch den LVR“ die Resolution der Stadt Eschweiler sowie ein gleichgerichteter Antrag der SPD-Städtereionsfraktion vom 05.04.2017 (Anlage V) wie folgt gewürdigt:

„Die Mittel stehen noch nicht zur Verfügung. Es ist hierzu ein Beschluss in der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 avisiert. Knapp 50 % der Mittel stehen der Stadt Aachen zu, so dass rd. 7,5 Mio. € für die StädteRegion verbleiben. Über die Verwendung der Mittel soll bis Ende des Jahres entschieden werden. Die Verwaltung wird entsprechende Vorschläge unterbreiten.“

Im Rahmen der Beschlussfassung über die o.a. Sitzungsvorlage wurde diesen Ausführungen mehrheitlich zugestimmt. Darüber hinaus beschloss der Städtereionstag mit Mehrheit und in Abänderung des vorgenannten SPD-Antrages (Anlage VI):

„... als die (möglichen) Mittel aus der Auflösung der Rückstellung beim Landschaftsverband Rheinland der Ausgleichsrücklage zugeführt werden sollten. So könne eine Sonderumlage im Jahr 2018 verhindert werden; dies komme ebenfalls den Kommunen zu Gute.“

Dieses Vorgehen der StädteRegion Aachen widerspricht nach meiner Auffassung den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Nach § 56 Absatz 1 KrO NRW darf die Umlage, da sie dem Grundsatz der Nachrangigkeit unterliegt, nur dann bzw. nur in dem Umfange erhoben werden, wie die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken. Somit müssen zunächst die sonstigen Einnahmen - und hierzu zählt der städteregionale Anteil von 14,9 Mio. € an der LVR-Sonderauskehrung im Jahr 2017 - vorrangig als Finanzierungsmittel herangezogen werden. Die Städteregion hätte, zumal der Beschluss über die Haushaltssatzung 2017 noch ausstand, den vorgenannten Ertrag aus der Sonderauskehrung umlagereduzierend berücksichtigen müssen. Alternativ wäre m.E. auch noch eine Beschlussfassung dahingehend zu vertreten gewesen, die - bei unveränderter Regionsumlage - die uneingeschränkte Weiterleitung der Erstattung an die regionsangehörigen Kommunen unmittelbar nach Zahlung an die Städteregion vorsieht (so entschieden bei verschiedenen Kreisen, deren Haushaltssatzung 2017 bei Bekanntwerden der LVR-Sonderauskehrung bereits beschlossen war).

Der Hinweis der Städteregion, dass die Mittel aus der LVR-Erstattung deshalb nicht etatisiert wurden, da sie noch nicht zur Verfügung stehen und hierzu erst ein Beschluss der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 avisiert sei, geht ebenfalls fehl. Gemäß § 79 Absatz 1 GO NRW i.V.m. § 53 Absatz 1 KrO NRW enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Es liegt daher im Wesen des Haushaltsplanes, dass es sich bei den dort vorgenommenen Ansatzkalkulationen sowohl hinsichtlich der Ansatzhöhe, als auch bezogen auf die Realisierung der Ansätze um Annahmen handelt, bei denen die absolute Gewissheit eines Eintritts bzw. Nichteintritts zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung i.d.R. (noch) nicht gegeben ist. Bezogen auf die LVR-Sonderauskehrung lag aber spätestens zum Zeitpunkt der empfehlenden, einstimmigen Beschlussfassungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss des LVR am 29.03.2017 eine mehr als hinreichende Wahrscheinlichkeit vor, die die (umlagesenkende) Veranschlagung der LVR-Erstattung als Ertrag im Haushalt 2017 der StädteRegion Aachen hätte zur Folge haben müssen.

Auch der ergänzende Beschluss des Städteregionstages, die aus der LVR-Erstattung zufließenden Mittel der Ausgleichsrücklage zuzuführen, um damit im Jahr 2018 eine Sonderumlage (zur Kompensation des nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2016 erwarteten Defizits im Haushaltsjahr 2016) zu vermeiden, begegnet ebenfalls rechtlichen Bedenken. Nach § 56 a KrO NRW stellt die Ausgleichsrücklage, neben der allgemeinen Rücklage, in der kommunalen Bilanz einen gesonderten Posten des Eigenkapitals dar, der durch Beschluss des Städteregionstages Jahresüberschüsse zugeführt werden können (§ 96 Absatz 1 GO NRW i.V.m. § 53 Absatz 1 KrO NRW). Die unterjährige Zuführung von Erträgen zur Ausgleichsrücklage ist nicht vorgesehen, vielmehr setzt die Zuführung zur Ausgleichsrücklage aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung 2017 einen entsprechenden Jahresüberschuss voraus. Ob und wenn ja, in welcher Höhe ein solches Jahresergebnis 2017 eintritt, lässt sich aktuell nicht beurteilen. Erst mit dem geprüften Jahresabschluss 2017 liegt eine solche Erkenntnis vor, über die Verwendung eines Jahresüberschusses würde der Städteregionstag zeitgleich mit Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zu entscheiden haben. Selbst mit Blick auf die der Ausgleichsrücklage zugegedachte „Pufferfunktion“ für den Haushaltsausgleich, erscheint die angedachte Inanspruchnahme einer möglicherweise nach Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wieder bestehenden Ausgleichsrücklage zur Deckung eines aus dem Jahresabschluss 2016 erwarteten Jahresfehlbetrages als unzulässig. Sofern sich aus dem Jahresabschluss 2016 eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ergeben sollte, könnte die eingetretene Eigenkapitalminderung nur durch Erhebung einer Sonderumlage gemäß § 56 c KrO NRW kompensiert werden.

Unter Aufrechterhaltung der bereits im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlagen nach § 55 Absatz 1 KrO NRW abgegebenen ablehnenden Stellungnahme und unter Berücksichtigung der dargelegten Aspekte hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der LVR-Sonderauskehrung bei der Haushaltsplanung und der Ermittlung der Regionsumlagen für das Haushaltsjahr 2017 durch die StädteRegion Aachen bestehen seitens der Stadt Eschweiler weiterhin Bedenken gegen die Festsetzung der Allgemeinen Regionsumlage mit einem Hebesatz von 45,4706 %.

Ich darf Sie bitten, die vorgetragenen Bedenken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß
I.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kaefer', with a horizontal line extending to the right.

Stefan Kaefer
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler



Herrn
 Städteregionsrat
 Helmut Etschenberg
 - persönlich o.V.i.A. -
 Zollernstraße 10
 52070 Aachen

Dienststelle
 Dezernat II

Auskunft erteilt

Stefan Kaefer
 Zimmer 135/136
 Telefon (02403) 71-204
 Fax (02403) 60 99 91 38
 stefan.kaefer@eschweiler.de

Ihr Zeichen
 Mein Zeichen Dez. II/Kae.

Datum 02.02.2017

**Haushaltsentwurf 2017 der StädteRegion Aachen;
 hier: Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur
 Festsetzung der Allgemeinen Regionsumlage und der Regionsumlage
 Mehrbelastung ÖPNV**

Sehr geehrter Herr Etschenberg,

am 09.12.2016 haben Sie in einer Besprechung mit den Hauptverwaltungsbeamten und/oder Kämmerern der regionsangehörigen Kommunen das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlagen für das Haushaltsjahr 2017 eingeleitet. Bei diesem Termin wurde das Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2017 umfassend erläutert und zusammen mit dem Zwischenbericht zum Struktur- und Personalbewirtschaftungskonzept sowie Ihrem Redemanuskript zur Eckdatenvorstellung im Städteregionstag am 08.12.2016 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben Sie mit Schreiben vom 27.12.2016 ergänzende Informationen zum Eckdatenpapier sowie mit Schreiben vom 11.01.2017 eine Neuberechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV vorgelegt.

Mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung des Benehmensverfahrens und die aus der Festsetzung der Regionsumlagen resultierenden, enormen finanziellen Konsequenzen für den städtischen Haushalt 2017 ff. einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2017 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Herstellung des Benehmens beraten und im Wege der Dringlichen Entscheidung in seiner Sitzung am 01.02.2017 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW eine Entscheidung herbeigeführt. Die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Stadtrat soll in der Ratssitzung am 29.03.2017 erfolgen.

Grundlage für die Befassung durch den Haupt- und Finanzausschuss war die als Anlage zu ihrer gefälligen Kenntnisnahme beigefügte Sitzungsvorlage Nr. 048/17 vom 27.01.2017 (auf die erneute Beifügung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Anlagen 2 bis 6 der Vorlage, habe ich verzichtet).

Nach intensiver Diskussion und Beratung hat der Ausschuss in Abänderung des von mir vorgelegten Beschlusssentwurfs wie folgt beschlossen:

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler
 Telefon-Zentrale 02403/71-0
 stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
 8.30 - 12.00 Uhr
 Donnerstag
 14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
 IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
 BIC: AACSD33

Commerzbank AG
 IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
 BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
 IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
 BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
 IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
 BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG
 IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
 BIC: GENODE1WUR

- a) Die im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung NRW von der StädteRegion Aachen zur Verfügung gestellten und als Anlagen 2 bis 6 der Verwaltungsvorlage beigefügten Unterlagen
- Eckdatenpapier vom 09.12.2016 zum städteregionalen Haushaltsentwurf 2017
 - Schreiben vom 11.01.2017 - Neuberechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV
 - Schreiben vom 27.12.2016 - ergänzende Informationen zum Eckdatenpapier
 - Wirkungen des Strukturkonzeptes 2015 - 2025 sowie des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 - 2020 - Zwischenbericht über die Entwicklung der finanziellen Effekte - (Stand 05.12.2016)
 - Rede des Städteregionsrates Helmut Etschenberg aus Anlass der Vorstellung der Eckdaten zum Haushalt 2017 in der Sitzung des Städteregionstages am 08.12.2016
- sowie die als Anlage 1 ebenfalls beigefügte Darstellung/Auswertung der Stadt Eschweiler zur Entwicklung der Kreis- bzw. Regionsumlagen im Zeitraum der Jahre 2000 - 2020 werden zur Kenntnis genommen.
- b) Den Ausführungen zur Gestaltung des Haushaltsentwurfes der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2017, der kritischen Bewertung der Eckdaten sowie den daraus abgeleiteten Hinweisen und aufgestellten Forderungen gegenüber der StädteRegion Aachen wird zugestimmt.
- c) Auf Grundlage der vorgenannten Erläuterungen stellt die Stadt Eschweiler das Benehmen für die Regionsumlagesätze 2017 nicht her.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Regionsumlagen 2017 gemäß § 55 Kreisordnung NRW eine entsprechend ablehnende Stellungnahme gegenüber der StädteRegion Aachen abzugeben und den Rat der Stadt Eschweiler über den weiteren Prozess zur Festsetzung der Regionsumlagen fortlaufend zu informieren.

Daraus resultierend nehme ich im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens gemäß § 55 KrO NRW wie folgt Stellung:

Das von der StädteRegion Aachen für die Haushaltsaufstellung und -beratung sowie für die Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2017 gewählte Verfahren entspricht nicht den Vorgaben des § 80 Absatz 5 Satz 2 GO NRW, wonach die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die hiervon deutlich abweichende Terminplanung für das Haushaltsverfahren 2017 hat dazu geführt, dass die Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Kommunen gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Regionsumlagen erst am 09.12.2016 begonnen wurde, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Haushaltsplanaufstellung in den regionsangehörigen Kommunen bereits sehr weit fortgeschritten bzw. schon abgeschlossen war.

Zum Teil hatten die Räte ihre Haushaltssatzungen 2017 bereits beschlossen oder entsprechende Beschlüsse standen unmittelbar bevor. Mit Blick darauf, dass die Umlagezahlungen an die Städteregion in wohl jedem kommunalen Haushalt die Aufwandsposition mit dem größtem Volumen darstellen - aus Eschweiler werden fast 24 % des geplanten Gesamtaufwandes als Regionsumlagen an die Städteregion transferiert - entfaltet die Umlageentwicklung einen enormen, um nicht zu sagen entscheidenden Einfluss auf die Planung der gemeindlichen Haushalte. Die gewählte Terminierung und das praktizierte Verfahren der Städteregion hat daher zu erheblichen Unsicherheiten und Irritationen bei den regionsangehörigen Kommunen im Hinblick auf die Planung ihrer eigenen Etats geführt. Dies umso mehr, als die Gründe hierfür nicht offensichtlich sind und die wesentlichen Planungsparameter (Orientierungsdaten, Modellrechnungen zum GFG, Haushaltsdaten des LVR, Landes- und Bundesbeteiligungen etc.) spätestens zu Beginn des letzten Jahresdrittels 2016 bekannt waren. Hier sei darauf hingewiesen, dass der LVR, dessen Haushaltsplanung auf gleichen Grundlagen basiert, die Benehmensherstellung für die LVR-Umlage 2017 mit den Kreisen und kreisfreien Städten bereits am 05.08.2016 eingeleitet hat. Die Städteregion ist mit diesem Vorgehen dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den ihr angehörenden Städten und Gemeinden und ihrer Mitverantwortung für die kommunalen Haushalte nicht gerecht geworden. In Fällen, in denen regionsangehörige Kommunen so deutlich von den Vorgaben des § 80 Absatz 5 Satz 2 GO NRW abweichen, werden sie von der StädteRegion Aachen in ihrer Funktion als Untere Kommunalaufsicht entsprechend gerügt.

Die Städteregion Aachen wird aufgefordert, das Haushaltsplanverfahren für 2018 ff. nach den Vorgaben des § 80 Absatz 5 Satz 2 GO NRW terminlich so auszugestalten, dass die Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Kommunen frühzeitig erfolgen kann und größtmögliche Planungssicherheit für die Aufstellung der Haushalte 2018 gegeben ist. Auf die Aufstellung von Doppelhaushalten ist weiterhin zu verzichten.

Mit der erneuten Erhöhung des Umlagesatzes für die Allgemeine Regionsumlage und damit einhergehend auch die deutliche Erhöhung der tatsächlichen Umlagezahlungen 2017 wird die seit dem Jahr 2003 festzustellende Entwicklung, die durch jährlich und stetig steigenden Umlageaufwand gekennzeichnet ist, leider nicht durchbrochen, sondern unvermindert fortgeführt. Die als Anlage 1 beigefügte Darstellung hinsichtlich der seit dem Jahr 2000 durch die Stadt Eschweiler abzuführenden Kreis-/Regionsumlagen bildet diese unbefriedigende Entwicklung ab und macht deutlich, dass auch mit der Gründung der Städteregion ab dem Haushaltsjahr 2010 keine Umkehr hin zu einem zumindest gleichbleibenden Umlageaufwand festzustellen ist, vielmehr ab dem Jahr 2014 bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2020 eindeutige Steigerungsraten beim Umlageaufwand abzulesen sind.

Darüber hinaus ist zu erkennen, dass ab dem Jahr 2016 die durch die Stadt Eschweiler an die Städteregion abzuführende Gesamtumlage (Allg. Regionsumlage + ÖPNV-Umlage) stärker anwächst als im gleichen Zeitraum die Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisungen) der Stadt. Dies bedeutet, die Städteregion greift nicht im Gleichklang mit der Umlagegrundlagenentwicklung ihre Regionsumlagen ab, sondern erhebt im Verhältnis dazu höhere Umlagen mit der Folge, dass der aus dem Zugewinn an Steuerkraft/Schlüsselzuweisungen überproportional abzuführende Umlageaufwand der Stadt Eschweiler als Ertrag zur weitergehenden Konsolidierung des städtischen Haushaltes nicht zur Verfügung steht.

In der erfahrungsbegründeten Erwartung, dass sich diese Entwicklungen mit dem städteregionalen Haushalt 2017 leider nicht relativieren, wurde bereits im Ende September 2016 vorgelegten Haushaltsentwurf 2017 der Stadt Eschweiler eine rund 1%-ige Umlagesatzerhöhung eingeplant. Hieraus, wie Sie es getan haben, zu folgern, dass diese relative, wie auch absolute Umlageerhöhung verkraftbar sei und deshalb im Benehmensverfahren eine positive Haltung erwartet werden könne, ist kaum nachzuvollziehen.

Das Strukturkonzept 2015 - 2025 der StädteRegion Aachen bleibt in seiner Wirkung und den bisher erzielten finanziellen Effekten hinter den geweckten Erwartungen zurück. Sie haben zu den Gründen hierfür bereits in Ihrer Rede aus Anlass der Einbringung der Haushaltseckdaten in der Sitzung des Städteregionstages am 08.12. sowie im Interview mit der Aachener Zeitung/den Aachener Nachrichten vom 29.12.2016 Stellung genommen. Eine konsequentere Umsetzung des Strukturkonzeptes und hieraus die schnellere Generierung von positiven finanziellen Ergebnissen, die auch auf die Regionsumlagen wirken, sind daher anzugehen.

Hierzu gehört auch, dass weitere Konsolidierungspotentiale im Sinne der regionsangehörigen Kommunen erarbeitet und genutzt werden. Im Rahmen der Kommunalinvestitionsförderung (2016 – 2020) sowie des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ (2017 – 2020) erhält die Städteregion Aachen Zuwendungen von Bund und Land NRW in einer Größenordnung von 5.057.121 € (Kommunalinvestitionsförderung) sowie 12.768.024 € („Gute Schule 2020“).

In beiden Programmen ist das Kriterium der „Zusätzlichkeit von Maßnahmen“ ausgeschlossen worden, d.h. es muss sich bei den Maßnahmen, die aus diesen Programmen finanziert werden, nicht um neue, bisher noch nicht geplante/veranschlagte Maßnahmen handeln, sondern die Zuwendungen können auch für bereits projektierte und etatisierte Maßnahmen bzw. schon begonnene Projekte eingesetzt werden. Darüber hinaus gilt für die Mittelverwendung ein „weiter“ Investitionsbegriff, mit der Folge dass auch „Investitionen“ förderfähig sind, die nach geltendem Haushaltsrecht als Instandsetzungsaufwendungen im Ergebnishaushalt zu veranschlagen wären. Inwieweit die Städteregion dies bereits berücksichtigt und es somit zu einer Senkung des Umlagebedarfs kommt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Ihre Ausführungen in der vorgenannten Rede gegenüber dem Städteregionstag: „Sie haben es immer noch in der Hand, die von mir für notwendig angesehene Erhöhung der Umlage ein Stück weiter zu reduzieren. Und dazu habe ich einen ganz konkreten Vorschlag: Das Programm „Gute Schule“ des Landes NRW und der NRW.BANK ermöglicht es wahrscheinlich, Positionen im Ergebnishaushalt durch dieses Programm zu finanzieren. Das würde unseren Aufwand entsprechend reduzieren.“ deuten jedenfalls auf bisher nicht oder nicht im größtmöglichen Umfang aktiviertes Konsolidierungspotential hin, welches auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Regionsumlage als Finanzierungsinstrument (§ 56 Absatz 1

KrO NRW) eingesetzt werden sollte. In diese Überprüfung des Mitteleinsatzes ist auch perspektivisch die bereits für die 2. Jahreshälfte 2017 angekündigte Verdopplung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds einzubeziehen, aus dem - gleiche Verteilungskriterien vorausgesetzt - der Städteregion erneut rund 5 Mio. € zur Verfügung gestellt würden.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung des Personaletats muss die Fortschreibung des Personalbewirtschaftungskonzeptes (PBK) restriktiv ausgelegt werden. Einhergehend mit einer fortzusetzenden Aufgabenkritik, insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben, sind die hieraus folgenden positiven Personaleffekte zu nutzen. Ein bisher im PBK nicht berücksichtigter Stellen-/Personalbedarf ist innerhalb des Budgets zu kompensieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Personalkostenentwicklung im Bereich des Jobcenters mit zu betrachten, die zu einem 15,2 %-Anteil durch die StädteRegion Aachen zu finanzieren sind. Die kommunalen Vertreter in der Trägerversammlung sind dahingehend zu sensibilisieren, auch hier Personalkostensteigerungen zu vermeiden.

Die StädteRegion Aachen wird aufgefordert, alle sich bietenden Konsolidierungspotentiale konsequent zu verfolgen, größtmöglich auszuschöpfen und zur Senkung des Umlagebedarfs einzusetzen. Ziel muss die deutliche Absenkung der Steigerungsraten bei den Regionsumlagen hin zu einer Beschränkung auf das heutige Umlageniveau sein.

Darüber hinaus sind bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 der Städteregion ggfls. eintretende Ertragsminderungen und/oder Aufwands erhöhungen innerhalb des mitgeteilten Budgetrahmens zu kompensieren, sie dürfen nicht zu einer Erhöhung der mitgeteilten Umlagesätze führen.

Neben der zzt. noch offenen Frage, ob, wie und wann das im 3. Budgetbericht 2016 prognostizierte Jahresdefizit 2016 in Höhe von rund 7 Mio. € über die Erhebung einer Sonderumlage gemäß § 56 c KrO NRW ausgeglichen werden soll, haben Sie in der Sitzung des Städteregionstages am 08.12.2016 erklärt: „Zur Ehrlichkeit gehört dann aber auch meine Zusicherung, im Falle eines Fehlbetrages im Jahresabschluss 2017 diesen Betrag nicht nachträglich über eine Sonderumlage bei den Kommunen zu erheben. Das heißt, volles Risiko bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2017! Ich bin dazu bereit. Damit schaffe ich Planungssicherheit für alle Kommunen und Vertrauen.“ Ihre abgegebene Zusicherung ist positiv zu bewerten, eine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet sie jedoch nicht, da nach den Regelungen des § 56 c KrO der Städteregionstag frühestens mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Erhebung einer Sonderumlage beschließt.

Der Städteregionstag wird gleichwohl aufgefordert, unbeschadet der im Rahmen der Feststellung von Jahresabschlüssen abschließend zu treffenden Beschlüsse, bereits jetzt durch eine eigene Willenserklärung die vertrauensbildende Zusicherung des Städteregionsrates zu flankieren und die Erhebung von Sonderumlagen für evtl. in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 auszuweisende Jahresfehlbeträge auszuschließen und Planungssicherheit für die regionsangehörigen Kommunen herzustellen.

Auf Grundlage der vorgenannten Erläuterungen stellt die Stadt Eschweiler das Benehmen für die Regionsumlagesätze 2017 daher nicht her.

Mit verbindlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Kaever
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sitzungsvorlage

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	01.02.2017
2.	Genehmigung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	29.03.2017

Haushaltsentwurf 2017 der StädteRegion Aachen;
hier: Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der
Allgemeinen Regionsumlage und der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Die am 01.02.2017 vom Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird genehmigt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 27.01.2017 12:30 gez. i.V. Kaever	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Einheitlicher Beschlussvorschlag:

- a) Die im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung NRW von der StädteRegion Aachen zur Verfügung gestellten und als Anlagen 2 bis 6 der Verwaltungsvorlage beigefügten Unterlagen
- Eckdatenpapier vom 09.12.2016 zum städteregionalen Haushaltsentwurf 2017
 - Schreiben vom 11.01.2017 - Neuberechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV
 - Schreiben vom 27.12.2016 - ergänzende Informationen zum Eckdatenpapier
 - Wirkungen des Strukturkonzeptes 2015 - 2025 sowie des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 - 2020 - Zwischenbericht über die Entwicklung der finanziellen Effekte - (Stand 05.12.2016)
 - Rede des Städteregionsrates Helmut Etschenberg aus Anlass der Vorstellung der Eckdaten zum Haushalt 2017 in der Sitzung des Städteregionstages am 08.12.2016
- sowie die als Anlage 1 ebenfalls beigefügte Darstellung/Auswertung der Stadt Eschweiler zur Entwicklung der Kreis- bzw. Regionsumlagen im Zeitraum der Jahre 2000 - 2020 werden zur Kenntnis genommen.
- b) Den Ausführungen zur Gestaltung des Haushaltsentwurfes der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2017, der kritischen Bewertung der Eckdaten sowie den daraus abgeleiteten Hinweisen und aufgestellten Forderungen gegenüber der StädteRegion Aachen wird zugestimmt.
- c) Auf Grundlage der vorgenannten Erläuterungen stellt die Stadt Eschweiler
1. das Benehmen her für den Umlagesatz der Allgemeinen Städterregionsumlage 2017 in Höhe von maximal 45,5508 % (= Umlageaufwand für die Stadt Eschweiler in Höhe von 38.749.502,28 €)
 2. das Benehmen her für den Umlagesatz der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV 2017 in Höhe von maximal 2,0435 % (= Umlageaufwand für die Stadt Eschweiler in Höhe von 1.738.380,18 €)
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Regionsumlagen 2017 gemäß § 55 Kreisordnung NRW eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der StädteRegion Aachen abzugeben und den Rat der Stadt Eschweiler über den weiteren Prozess zur Festsetzung der Regionsumlagen fortlaufend zu informieren.

Sachverhalt:

Gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Regionsumlage im Benehmen mit den regionsangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Stellungnahmen der regionsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Städteregionstag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Städteregionstag in öffentlicher Sitzung. Die StädteRegion Aachen teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Mit diesem Verfahren soll erreicht werden, dass die betroffenen städteregionsangehörigen Kommunen in einem frühen Stadium vor Aufstellung des Entwurfes des Städteregionshaushaltes in den politischen Prozess der Festsetzung der Regionsumlage involviert werden und somit die Möglichkeit erhalten, in erweiterem Umfang auf die kommunalpolitischen Bewertungen des Städteregionstages Einfluss nehmen zu können.

Der in § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW verwendete Begriff „im Benehmen“ weist auf eine Beteiligungsform hin, deren Qualität über eine „schlichte Anhörung“ deutlich hinausgehen soll. Allerdings reicht sie nicht so weit, wie ein vorgeschriebenes „Einvernehmen“, d.h. die Erklärung des Einverständnisses. Die im Zuge des Benehmensherstellungsverfahrens seitens der Gemeinde abzugebende Stellungnahme muss aber durch den Städteregionstag wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Entscheidungsfindung zur Festsetzung der Kreisumlage einbezogen werden. Insgesamt ist bei der StädteRegion Aachen von einer gesteigerten Rücksichtnahme gegenüber den umlagepflichtigen Kommunen auszugehen, die sich im Verfahren durch ein ernsthaftes Bemühen um die Herstellung eines Einvernehmens widerspiegeln soll.

Die gestärkten Beteiligungs- und Verfahrensrechte der städteregionsangehörigen Gemeinden führen jedoch nicht zu einer Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit. Diese bleibt beim Städteregionstag, der nach eigenem politischen Ermessen und frei darin, die von gemeindlicher Seite gegebenen Hinweise und vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen oder diese zu verwerfen, über seine Haushaltssatzung und damit über die Festsetzung der Regionsumlage beschließt. Obwohl die Benehmensherstellung den Städteregionstag rechtlich nicht bindet, so unterliegt er bei seinem Handeln hierbei dennoch den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der regionsangehörigen Gemeinden.

Die Frage, ob es sich bei der im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens nach § 55 KrO NRW abzugebenden Stellungnahme um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt, das nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisters) fällt, oder die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, ist bisher rechtlich nicht abschließend geklärt, kann aber nach bisher geübter Praxis auch offen bleiben. Zum einen hätte der Stadtrat gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit, die Entscheidung in dieser Angelegenheit an sich zu ziehen. Zum anderen vertritt die Verwaltung ohnehin die Auffassung, dass mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit und die aus der Festsetzung der Regionsumlage resultierenden, enormen finanziellen Konsequenzen für den städtischen Haushalt 2017 ff. einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2017 eine Beratung und Beschlussfassung im Wege der Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss mit sich anschließender Genehmigung der getroffenen Entscheidung durch den Stadtrat auf jeden Fall angezeigt ist.

Am 09. Dezember 2016 hat die StädteRegion Aachen im Rahmen einer Besprechung mit den Hauptverwaltungsbeamten das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Festsetzung der Regionsumlage für das Haushaltsjahr 2017 eingeleitet. Bei diesem Termin wurde das Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2017 umfassend erläutert und zusammen mit dem Zwischenbericht zum Strukturkonzept /Personalbewirtschaftungskonzept sowie dem Redemanuskript des Städteregionsrates zur Eckdatenvorstellung im Städteregionsrat den Kommunen zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind als Anlagen 2, 5 und 6 der Verwaltungsvorlage beigelegt. Vor dem Hintergrund, dass im Monat Januar 2017 in den Kommunen nur vereinzelt bzw. erst zum Monatsende Gremiensitzungen stattfinden, wurde die ursprünglich am 20.01.2017 endende 6-Wochen-Frist zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen im Benehmensverfahren auf den 31.01.2017 einvernehmlich verlängert. Mit Schreiben vom 27.12.2016 sowie 11.01.2017 wurden seitens der StädteRegion Aachen ergänzende Informationen zum Eckdatenpapier sowie eine Neuberechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV vorgelegt, sie sind als Anlagen 3 und 4 der Verwaltungsvorlage ebenfalls beigelegt.

Der Zeitplan für das weitere Verfahren bis zur Beschlussfassung über den städteregionalen Haushalt 2017 sieht wie folgt aus:

- Feststellung des Haushaltsentwurfs 25.01.2017
- Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt 30.01.2017
- Auslegung des Haushaltsentwurfs 02.02.2017 - 05.04.2017
- Einbringung des Haushaltsentwurfs im Städteregionsausschuss 09.02.2017
- Erste Beratung im Städteregionsausschuss 16.03.2017
- Zweite Beratung im Städteregionsausschuss 23.03.2017
- Beschlussfassung im Städteregionstag 06.04.2017

Zusammenfassung der wesentlichen Eckpunkte:

1. Der Jahresabschluss 2015 der StädteRegion Aachen schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 0,7 Mio. € ab. Ursächlich hierfür waren insbesondere große Abweichungen bei den Personalaufwendungen durch deutlich zu niedrig veranschlagte Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie die Finanzierungssystematik bei der Umlageverrechnung mit der Stadt Aachen. Mit Beschluss vom 08.12.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 hat der Städteregionstag festgelegt, den vorgenannten Jahresfehlbetrag nicht über eine Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW auszugleichen.
2. Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2016 zeichnet sich nach dem Stand des Budgetberichtes zum 30.09.2016 erneut ein negatives Rechnungsergebnis in einer Größenordnung von ca. 7,0 Mio. € ab. Auch hier liegt die Ursache zum einen in der erheblichen Verschlechterung für den Bereich der Finanzierungsregelung mit der Stadt Aachen und zum anderen in der Entwicklung der Aufwendungen für Pensionsrückstellungen. Die Frage, inwieweit für einen Ausgleich dieses im Jahresabschluss 2016 zu erwartende Defizit die Erhebung einer Sonderumlage greift, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Sonderumlage würde die Haushalte der regionsangehörigen Kommunen im Haushaltsjahr 2018 treffen und zusätzlich belasten.
3. Bei der Landschaftsverbandsumlage 2017 berücksichtigt die StädteRegion einen gegenüber der am 05.08.2016 eingeleiteten Beherrschensherstellung von 16,75 % um 0,6 % auf 16,15 % gesenkten und zwischenzeitlich mit dem Beschluss über den LVR-Haushalt 2017 auch so festgesetzten Umlagesatz. Die Senkung des Umlagesatzes wurde möglich durch eine Verständigung in einem Rechtsstreit im Bereich der Integrationshilfe und dem daraus resultierenden Verzicht auf Rückstellungsbildungen.
4. Der Ansatz der Brutto-Personal-/Versorgungsaufwendungen der StädteRegion, d.h. unter Berücksichtigung der entsprechenden Aufwendungen beim Jobcenter sowie bei den Tageseinrichtungen für Kinder, steigt im Planjahr 2017 gegenüber dem prognostizierten Ergebnis 2016 um 4.961.500 € (= 5,571 %). Gegenüber dem Haushaltsansatz 2016 bedeutet dies eine Aufwandssteigerung um 6.387.403 € (= 6,50 %). Ohne diese beiden Bereiche und ohne den Mehrbedarf bei den Personalarückstellungen steigen die veranschlagten Personalaufwendungen gegenüber dem Haushaltsansatz 2016 um 1.245.263 € (= 1,93%).

Begründet werden die Aufwandssteigerungen zum einen mit den erfolgten Tarif- und Besoldungserhöhungen und zum anderen mit bisher erheblich zu niedrig veranschlagten Personalarückstellungen (Pensions-, Beihilfe- und sonstige Personalarückstellungen). Die realistische Veranschlagung in 2017 führt hier zu einem Mehrbedarf gegenüber 2016 von rd. 6,2 Mio. €. Zudem hat der Städteregionstag/-ausschuss im Rahmen des Personalbewirtschaftungskonzeptes im Einzelnen über erforderliche Mehrbedarfe und die Berücksichtigung der aktualisierten Orientierungsdaten beschlossen.
5. Im Bereich der Sozialleistungen ist für das Haushaltsjahr 2017 mit einem Zuschussbedarf von rund 158,5 Mio. Euro zu rechnen. Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2016 ergibt sich hier eine Verbesserung von rund 11 Mio. Euro. Hierin berücksichtigt und maßgeblich für diese Verbesserung sind die zum Teil schon im Jahr 2016 gewährten Bundesbeteiligungen an den Kosten der Grundsicherung (SGB XII), an den Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II, u.a. über eine „Vorzugsmilliarde“ im Hinblick auf das ab dem Jahr 2018 greifende „5 Milliarden-Entlastungspaket“ (Entlastung von der Eingliederungshilfe), sowie die Übernahme

der KdU für anerkannte Asylbewerber und subsidiär Schutzberechtigte beim Rechtskreiswechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II.

6. Im Haushaltsjahr 2016 erzielte die StädteRegion Aachen auf Basis der Umlagegrundlagen 2016 und einem Umlagesatz in Höhe von 44,5560 % einen Ertrag bei der Allgemeinen Regionsumlage in Höhe von insgesamt 357.392.663 €. Hiervon entfallen auf die Stadt Aachen 175.499.741 € und die Kommunen des „Altkreises Aachen“ 181.892.922 € an Umlageaufwand.

Insbesondere auf Basis der unter 3. bis 5. dargestellten Planungsgrundlagen beabsichtigt die StädteRegion, den Hebesatz der Allgemeinen Regionsumlage von bisher 44,5560 % um 0,9948 % auf 45,5508 % anzuheben. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten, endgültigen Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017) steigt bei Umlagegrundlagen in Höhe von 834.850.146 € der Aufwand der regionsangehörigen Kommunen für die Allg. Regionsumlage von bisher rund 357,4 Mio. € um ca. 22,9 Mio. € auf rund 380,3 Mio. € (Steigerung = 6,4 %) an. Hinsichtlich der weiteren Grundlagen zur Berechnung des Umlagebedarfes 2017 wird auf das als Anlage 2 beigefügte Eckpunktepapier der StädteRegion verwiesen.

7. Der den städteregionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) entstehende Aufwand für die Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV beträgt nach erfolgter Neuberechnung (siehe Schreiben der StädteRegion vom 11.01.2017, Anlage 3) im Jahr 2017 rund 9,4 Mio. €. Gegenüber dem im Haushaltjahr 2016 zu berücksichtigenden und umzulegenden ÖPNV-Gesamtaufwand von 12.239 T€ bedeutet dies deutliche Entlastung um 2.839 T€ (= - 23,2 %), die sich allerdings nur im Jahr 2017 als einmaliger Effekt aus einer Gesetzesänderung mit positiver Auswirkung auf die Pensionsrückstellungen bei der ASEAG darstellt.
8. Für die mittelfristige Finanzplanung in den Jahren 2018 bis 2020 gibt die Städteregion eine optimistische Einschätzung hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes für die Allgemeine Regionsumlage ab. Für 2018 rechnet die StädteRegion mit einem reduzierten Umlagesatz von 44,07 % und für die Jahre 2019 und 2020 mit Umlagesätzen von 42,05 % bzw. 41,39 %. Die Umlagesätze sind jedoch nicht isoliert, sondern in Relation zu den Umlagegrundlagen zu betrachten, die seitens der Städteregion im vorgenannten Zeitraum ebenso progressiv geplant werden, so dass auch sinkende Umlagesätze dennoch zu weiter ansteigenden Umlagezahlungen der regionsangehörigen Kommunen führen.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Eschweiler auf das Haushaltsjahr 2017:

Bei gemeindlichen Umlagegrundlagen auf Basis der endgültigen Festsetzungen nach dem GFG 2017 (Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung = 85.068.763 €) und dem von der StädteRegion für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Umlagesatz von 45,5508 % wäre durch die Stadt Eschweiler eine Allgemeine Regionsumlage in Höhe von 38.749.502 € abzuführen. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2016 eine Mehrbelastung/Aufwandssteigerung von 2.159.168,96 € (= + 5,9 %). Die am 13.12.2016 beschlossene Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt für das lfd. Jahr bereits einen Umlagesatz von 45,5 %, also rund 1 %-Punkt höher als der aktuelle Umlagesatz 2016. Zu dieser bereits kalkulierten Erhöhung der Regionsumlage (Ansatz 2017: 38.699.000 €) entstünde ein Mehraufwand von 50.502 €.

Der Ansatz für die Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV wurde im Haushalt 2017 zunächst auf der Grundlage der mitgeteilten Eckdaten der StädteRegion Aachen veranschlagt. Nach erfolgter Neuberechnung der ÖPNV-Umlage mit einem Aufwand von rund 1.740 T€ ergibt sich gegenüber dem bisherigen Ansatz 2017 in Höhe von 2.480 T€ eine Aufwandsminderung um 740 T€ Euro.

Bewertung und Stellungnahme:

Das von der StädteRegion Aachen für die Haushaltsaufstellung und -beratung sowie für die Beschlussfassung über den Städteregionshaushalt 2017 gewählte Verfahren entspricht nicht den Vorgaben des § 80 Absatz 5 Satz 2 GO NRW, wonach die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die hiervon deutlich abweichende Terminplanung für das Haushaltsverfahren 2017 hat dazu geführt, dass die Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Kommunen gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Regionsumlagen erst am 09.12.2016 begonnen wurde, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Haushaltsplanaufstellung in den regionsangehörigen Kommunen bereits sehr weit fortgeschritten bzw. schon abgeschlossen war.

Zum Teil hatten die Räte ihre Haushaltssatzungen 2017 bereits beschlossen oder entsprechende Beschlüsse standen unmittelbar bevor. Mit Blick darauf, dass die Umlagezahlungen an die StädteRegion in wohl jedem kommunalen Haushalt die Aufwandsposition mit dem größtem Volumen darstellen - aus Eschweiler werden fast 24 % des geplanten Gesamtaufwandes als Regionsumlagen an die StädteRegion transferiert - entfaltet die Umlageentwicklung einen enormen, um nicht zu sagen entscheidenden Einfluss auf die Planung der gemeindlichen Haushalte. Die gewählte Terminierung und das praktizierte Verfahren der StädteRegion hat daher zu erheblichen Unsicherheiten und Irritationen bei den regionsangehörigen Kommunen im Hinblick auf die Planung ihrer eigenen Etats geführt. Dies umso mehr, als die Gründe hierfür nicht offensichtlich sind und die wesentlichen Planungsparameter (Orientierungsdaten, Modellrechnungen zum GFG, Haushaltsdaten des LVR, Landes- und Bundesbeteiligungen etc.) spätestens zu Beginn des letzten Jahresdrittels 2016 bekannt waren. Hier sei darauf hingewiesen, dass der LVR, dessen Haushaltsplanung auf gleichen Grundlagen basiert, die Benehmensherstellung für die LVR-Umlage 2017 mit den Kreisen und kreisfreien Städten bereits am 05.08.2016 eingeleitet hat. Die StädteRegion ist mit diesem Vorgehen dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den ihr angehörenden Städten und Gemeinden und ihrer Mitverantwortung für die kommunalen Haushalte nicht gerecht geworden. In Fällen, in denen regionsangehörige Kommunen so deutlich von den Vorgaben des § 80 Absatz 5 Satz 2 GO NRW abweichen, werden sie von der StädteRegion Aachen in ihrer Funktion als Untere Kommunalaufsicht entsprechend gerügt.

Die StädteRegion Aachen wird aufgefordert, das Haushaltsplanverfahren für 2018 ff. nach den Vorgaben des § 80 Absatz 5 Satz 2 GO NRW terminlich so auszugestalten, dass die Einleitung des Benehmens mit den regionsangehörigen Kommunen frühzeitig erfolgen kann und größtmögliche Planungssicherheit für die Aufstellung der Haushalte 2018 gegeben ist. Auf die Aufstellung von Doppelhaushalten ist weiterhin zu verzichten.

Mit der erneuten Erhöhung des Umlagesatzes für die Allgemeine Regionsumlage und damit einhergehend auch die deutliche Erhöhung der tatsächlichen Umlagezahlungen 2017 wird die seit dem Jahr 2003 festzustellende Entwicklung, die durch jährlich und stetig steigenden Umlageaufwand gekennzeichnet ist, leider nicht durchbrochen, sondern unvermindert fortgeführt. Die als Anlage 1 beigefügte Darstellung hinsichtlich der seit dem Jahr 2000 durch die Stadt Eschweiler abzuführenden Kreis-/Regionsumlagen bildet diese unbefriedigende Entwicklung ab und macht deutlich, dass auch mit der Gründung der StädteRegion ab dem Haushaltsjahr 2010 keine Umkehr hin zu einem zumindest gleichbleibenden Umlageaufwand festzustellen ist, vielmehr ab dem Jahr 2014 bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2020 eindeutige Steigerungsraten beim Umlageaufwand abzulesen sind.

Darüber hinaus ist zu erkennen, dass ab dem Jahr 2016, die durch die Stadt Eschweiler an die StädteRegion abzuführende Gesamtumlage (Allg. Regionsumlage + ÖPNV-Umlage) stärker anwächst als im gleichen Zeitraum die Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisungen) der Stadt. Dies bedeutet, die StädteRegion greift nicht im Gleichklang mit der Umlagegrundlagenentwicklung ihre Regionsumlagen ab, sondern erhebt im Verhältnis dazu höhere Umlagen mit der Folge, dass der aus dem Zugewinn an Steuerkraft/Schlüsselzuweisungen überproportional abzuführende Umlageaufwand der Stadt Eschweiler als Ertrag zur weitergehenden Konsolidierung des städtischen Haushaltes nicht zur Verfügung steht.

In der erfahrungsbegründeten Erwartung, dass sich diese Entwicklungen mit dem städteregionalen Haushalt 2017 leider nicht relativieren, wurde bereits im Ende September 2016 vorgelegten Haushaltsentwurf 2017 der Stadt Eschweiler eine rund 1%-ige Umlagesatzerhöhung eingeplant. Hieraus, wie es der Städteregionsrat gelan hat, zu folgern, dass diese relative, wie auch absolute Umlageerhöhung verkraftbar sei und deshalb im Benehmensverfahren eine positive Haltung erwartet werden könne, ist kaum nachzuvollziehen.

Das Strukturkonzept 2015 - 2025 der StädteRegion Aachen bleibt in seiner Wirkung und den bisher erzielten finanziellen Effekten hinter den geweckten Erwartungen zurück. Der Städteregionsrat hat zu den Gründen hierfür bereits in seiner Rede aus Anlass der Einbringung der Haushaltseckdaten in der Sitzung des Städteregionstages am 08.12. sowie im Interview mit der Aachener Zeitung/den Aachener Nachrichten vom 29.12.2016 Stellung genommen. Eine konsequentere Umsetzung des Strukturkonzeptes und hieraus die schnellere Generierung von positiven finanziellen Ergebnissen, die auch auf die Regionsumlagen wirken, sind daher anzugehen.

Hierzu gehört auch, dass weitere Konsolidierungspotentiale im Sinne der regionsangehörigen Kommunen erarbeitet und genutzt werden. Im Rahmen der Kommunalinvestitionsförderung (2016 – 2020) sowie des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ (2017 – 2020) erhält die StädteRegion Aachen Zuwendungen von Bund

und Land NRW in einer Größenordnung von 5.057.121 € (Kommunalinvestitionsförderung) sowie 12.768.024 € („Gute Schule 2020“).

In beiden Programmen ist das Kriterium der „Zusätzlichkeit von Maßnahmen“ ausgeschlossen worden, d.h. es muss sich bei den Maßnahmen, die aus diesen Programmen finanziert werden, nicht um neue, bisher noch nicht geplante/veranschlagte Maßnahmen handeln, sondern die Zuwendungen können auch für bereits projektierte und etatisierte Maßnahmen bzw. schon begonnene Projekte eingesetzt werden. Darüber hinaus gilt für die Mittelverwendung ein „weiter“ Investitionsbegriff, mit der Folge dass auch „Investitionen“ förderfähig sind, die nach geltendem Haushaltsrecht als Instandsetzungsaufwendungen im Ergebnishaushalt zu veranschlagen wären. Inwieweit die Städteregion dies bereits berücksichtigt und es somit zu einer Senkung des Umlagebedarfs kommt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Ausführungen des Städteregionsrates in seiner vorgenannten Rede: „Sie haben es immer noch in der Hand, die von mir für notwendig angesehene Erhöhung der Umlage ein Stück weiter zu reduzieren. Und dazu habe ich einen ganz konkreten Vorschlag: Das Programm „Gute Schule“ des Landes NRW und der NRW.BANK ermöglicht es wahrscheinlich, Positionen im Ergebnishaushalt durch dieses Programm zu finanzieren. Das würde unseren Aufwand entsprechend reduzieren.“ deuten jedenfalls auf bisher nicht oder nicht im größtmöglichen Umfang aktiviertes Konsolidierungspotential hin, welches auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Regionsumlage als Finanzierungsinstrument (§ 56 Absatz 1 KrO NRW) eingesetzt werden sollte. In diese Überprüfung des Mitteleinsatzes ist auch perspektivisch die bereits für die 2. Jahreshälfte 2017 angekündigte Verdopplung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds einzubeziehen, aus dem - gleiche Verteilungskriterien vorausgesetzt - der Städteregion erneut rund 5 Mio. € zur Verfügung gestellt würden.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung des Personaletats muss die Fortschreibung des Personalbewirtschaftungskonzeptes (PBK) restriktiv ausgelegt werden. Einhergehend mit einer fortzusetzenden Aufgabenkritik, insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgaben, sind die hieraus folgenden positiven Personaleffekte zu nutzen. Ein bisher im PBK nicht berücksichtigter Stellen-/Personalbedarf ist innerhalb des Budgets zu kompensieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Personalkostenentwicklung im Bereich des Jobcenters mit zu betrachten, die zu einem 15,2 %-Anteil durch die StädteRegion Aachen zu finanzieren sind. Die kommunalen Vertreter in der Trägerversammlung sind dahingehend zu sensibilisieren, auch hier Personalkostensteigerungen zu vermeiden.

Die StädteRegion Aachen wird aufgefordert, alle sich bietenden Konsolidierungspotentiale konsequent zu verfolgen, größtmöglich auszuschöpfen und zur Senkung des Umlagebedarfs einzusetzen. Ziel muss die deutliche Absenkung der Steigerungsraten bei den Regionsumlagen hin zu einer Beschränkung auf das heutige Umlageniveau sein.

Darüber hinaus sind bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 der Städteregion ggfls. eintretende Ertragsminderungen und/oder Aufwandserhöhungen innerhalb des mitgeteilten Budgetrahmens zu kompensieren, sie dürfen nicht zu einer Erhöhung der mitgeteilten Umlagesätze führen.

Neben der zzt. noch offenen Frage, ob, wie und wann das im 3. Budgetbericht 2016 prognostizierte Jahresdefizit 2016 in Höhe von rund 7 Mio. € über die Erhebung einer Sonderumlage gemäß § 56 c KrO NRW ausgeglichen werden soll, hat der Städteregionsrat in der Sitzung des Städteregionsrates am 08.12.2016 erklärt: „Zur Ehrlichkeit gehört dann aber auch meine Zusicherung, im Falle eines Fehlbetrages im Jahresabschluss 2017 diesen Betrag nicht nachträglich über eine Sonderumlage bei den Kommunen zu erheben. Das heißt, volles Risiko bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2017! Ich bin dazu bereit. Damit schaffe ich Planungssicherheit für alle Kommunen und Vertrauen.“ Die Zusicherung des Städteregionsrates ist positiv zu bewerten, eine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet sie jedoch nicht, da nach den Regelungen des § 56 c KrO der Städteregionstag frühestens mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Erhebung einer Sonderumlage beschließt.

Der Städteregionstag wird gleichwohl aufgefordert, unbeschadet der im Rahmen der Feststellung von Jahresabschlüssen abschließend zu treffenden Beschlüsse, bereits jetzt durch eine eigene Willenserklärung die vertrauensbildende Zusicherung des Städteregionsrates zu flankieren und die Erhebung von Sonderumlagen für evtl. in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 auszuweisende Jahresfehlbeträge auszuschließen und Planungssicherheit für die regionsangehörigen Kommunen herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß o.a. Darstellung

Personelle Auswirkungen:

Keine

Begründung der Dringlichkeit:

Im Monat Januar 2017 sind bei der Stadt Eschweiler keine Sitzungen des Rates bzw. Haupt- und Finanzausschusses terminiert. Gegenüber der Einberufung des Rates zu einer Sondersitzung bzw. die Herbeiführung einer möglichen Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (Bürgermeister + Ratsmitglied) stellt der jetzt gewählte Entscheidungsweg (Dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) eine Alternative dar, die die Beteiligung und Mitwirkung der Vertretungskörperschaft über den Haupt- und Finanzausschuss im Benehmensverfahren umfassender sicherstellt. Die nächste Sitzung des Stadtrates ist auf den 29.03.2017 terminiert. Das Verfahren ist im Hinblick auf die einen Tag später als das Fristende für die Benehmensherstellung liegende Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses mit der StädteRegion Aachen kommuniziert worden.

Anlagen:

Anlage 1 - Umlagenentwicklung 2000 - 2020

Anlage 2 - Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2017

Anlage 3 - Schreiben der StR AC vom 11.01.2017 - Neuberechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Anlage 4 - Schreiben der StR AC vom 27.12.2016 - ergänzende Informationen zum Eckdatenpapier

Anlage 5 - Wirkungen des Strukturkonzeptes 2015 - 2025 sowie des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 - 2020

Anlage 6 - Rede StRR Etschenberg aus Anlass der Eckdatenvorstellung 2017 am 08.12.2016

Entwicklung der Umlagen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		
Städteregionumlage	19.809.653,19	19.805.812,53	17.862.991,52	16.823.006,66	17.572.331,80	21.280.726,84	22.447.772,46	24.023.431,75	26.088.847,62	26.917.069,87	27.593.348,24	28.939.893,22	30.062.184,72	30.070.806,41	30.912.482,62	31.922.234,49	36.950.331,65	38.699.006,00	42.821.000,00	46.177.000,00	48.823.000,00	45.881.000,00	
Ordnw. Umlage	1.628.799,80	1.718.828,24	1.709.003,60	1.239.638,25	1.120.843,85	1.391.950,36	1.423.716,46	1.709.024,40	1.709.167,81	1.288.192,90	1.351.271,87	1.396.310,07	1.396.800,00	1.531.270,40	1.651.831,36	2.008.510,32	2.406.763,28	2.810.000,00	3.059.000,00	3.109.000,00	3.249.000,00	3.249.000,00	
Gesamtumlage	21.438.452,99	21.524.640,77	19.571.995,12	18.062.644,91	18.692.535,65	22.682.677,20	23.871.489,22	25.812.456,15	27.798.015,43	28.205.262,77	28.944.620,11	30.336.203,29	31.458.984,72	31.602.076,81	32.564.314,08	33.930.744,81	39.357.094,93	45.631.000,00	49.236.000,00	51.932.000,00	52.132.000,00	49.130.000,00	
Veränderung Gesamtumlage im Vergleich zum Vorjahr		3,23%	-7,35%	-7,71%	3,49%	21,35%	5,29%	8,09%	10,02%	3,32%	2,62%	4,87%	3,70%	0,45%	3,64%	10,62%	8,30%	10,80%	7,83%	7,83%	7,83%	7,83%	
Veränderung Gesamtumlage im Vergleich zum Jahr 2010			16,1600%	16,5600%	16,5600%	66,8800%	65,1000%	61,1000%	62,6600%	62,0000%	61,7700%	61,8000%	61,9100%	61,9100%	62,1800%	62,7200%	64,7300%	64,7300%	64,7300%	64,7300%	64,7300%	64,7300%	64,7300%
Umlage pro Einwohner	8,2000%	8,4818%	8,4978%	7,9900%	7,8950%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	9,2971%	
Umlage pro Einwohner im Vergleich zum Vorjahr			3,4000%	-3,4000%	-3,4000%	15,6000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	0,0000%
Umlage pro Einwohner im Vergleich zum Jahr 2010			3,4000%	-3,4000%	-3,4000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%	15,6000%

Entwicklung Städteregionumlage und Ordnw. Umlage pro Einwohner
 Umlage im Vergleich zum Vorjahr
 Umlage im Vergleich zum Jahr 2010
 Umlage pro Einwohner im Vergleich zum Vorjahr
 Umlage pro Einwohner im Vergleich zum Jahr 2010

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler



Herrn
 Städteregionsrat
 Helmut Etschenberg
 - persönlich o.V.i.A. -
 Zollernstraße 10
 52070 Aachen

Dienststelle
 Dezernat II

Auskunft erteilt

Stefan Kaever
 Zimmer 135/136
 Telefon (02403) 71-204
 Fax (02403) 60 99 91 38
 stefan.kaever@eschweiler.de

Ihr Zeichen
 Mein Zeichen Dez. II/Kae.

Datum 30.03.2017

**A) Haushaltsentwurf 2017 der StädteRegion Aachen;
 hier: Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur
 Festsetzung der Allgemeinen Regionsumlage und der Regionsumlage
 Mehrbelastung ÖPNV**

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler
 Telefon-Zentrale 02403/71-0
 stadtverwaltung@eschweiler.de

**B) Entlastung der LVR-Mitglieds Körperschaften durch eine
 Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für
 Integrationshilfen**

Sehr geehrter Herr Etschenberg,

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
 8.30 - 12.00 Uhr
 Donnerstag
 14.00 - 17.45 Uhr

mit Schreiben vom 02.02.2017 hatte ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Eschweiler im Rahmen des Benehmensverfahrens nach § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Allg. Regionsumlage und der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV für das Haushaltsjahr 2017 übermittelt. Grundlage hierfür war ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.02.2017, der im Wege der Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW herbeigeführt worden war. Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner gestrigen Sitzung (29.03.2017) die gefasste Dringliche Entscheidung genehmigt, § 60 Absatz 1 Satz 3.

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Darüber hinaus lag dem Stadtrat im Nachgang und in Ergänzung des durchgeführten Benehmensverfahrens in der vorgenannten Sitzung der als Anlage beigefügte Initiativantrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 29.03.2017 vor.

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
 IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
 BIC: AACSD33

Fußend auf dem Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des LV Rheinland vom gleichen Tag (LVR-Vorlagen-Nr. 14/1911), wonach eine Sonderauskehrung von Finanzmitteln in Höhe von 275 Mio. € im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen bis zum 30.06.2017 an die LVR-Mitglieds Körperschaften erfolgen soll, wird der Rat der Stadt Eschweiler zur Verabschiedung einer Resolution an die StädteRegion Aachen aufgefordert mit dem Inhalt, den auf die Städteregion Aachen entfallenden Anteil an dieser Sonderauskehrung von rund 14,9 Mio. € unmittelbar den regionsangehörigen Städten und Gemeinden zufließen zu lassen. Hinsichtlich des konkreten Resolutionstextes und der Begründung verweise auf die Anlage.

Commerzbank AG
 IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
 BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
 IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
 BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
 IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
 BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG
 IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
 BIC: GENODE1WUR

Der Rat der Stadt Eschweiler ist dem Antrag der UWG-Stadtratsfraktion gefolgt und hat die Resolution an die StädteRegion Aachen einstimmig beschlossen. Ich darf Sie daher bitten, die Resolution in geeigneter Weise in den noch laufenden Beratungs- und Entscheidungsprozess über den städteregionalen Haushalt 2017 einzubringen.

Den Vorsitzenden der Städteregionstagsfraktionen sowie den Mitgliedern des Städteregionstages aus der Stadt Eschweiler habe ich dieses Schreiben nebst Anlagen zur Vorabinformation ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaever', with a horizontal line extending to the right.

Stefan Kaever
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage

Stadtratsfraktion UWG

Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Eschweiler

UWG-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Zimmer 178; Tel.: 02403/71-546; Fax: 71-521
E-Mail uwg-fraktion@eschweiler.de
Internet: www.uwg-eschweiler.de

Vorsitzender: Erich Spies
Telefon: 02403/66300

Geschäftsführer: Manfred Waltermann
Telefon: 02403/505671



Eschweiler, den 29.03.17

Resolution

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

Die UWG-Fraktion beantragt, dass der Rat der Stadt Eschweiler dem nachstehenden Text einer Resolution zustimmt:

Die StädteRegion Aachen wird die vom Landschaftsverband Rheinland gewährte Sonderauskehrung in Höhe von

14.913.718,03 Euro

sofort und ohne zeitliche Verzögerung nach Auszahlung anteilig an die städtereionsangehörigen Kommunen weiterleitet.

Begründung:

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des LVR am Mittwoch, dem 29. März 2017, wurde der Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Höhe von insgesamt 275 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen zugestimmt.

Die Erstattung an die Mitgliedskörperschaften erfolgt im Haushaltsjahr 2017 auf Basis der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen und beträgt für die StädteRegion Aachen annähernd 15 Mio. Euro.

Mit dieser Resolution soll erreicht werden, dass die Sonderauskehrung den städtereionsangehörigen Kommunen wieder zufließt, die auch die Finanzierung dieser Umlage in gleicher Höhe aufgebracht haben.

Die ausgekehrten Mittel sind hinsichtlich der Verwendung nicht in der Verfügung der StädteRegion Aachen.

Freundliche Grüße

Erich Spies
Fraktionsvorsitzender



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



ANLAGE m



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

XXX, 03.03.2017

An die Lokalredaktion

PRESSEINFORMATION

275 Millionen Euro für die Städte und Kreise im Rheinland

Mitglieder der Landschaftsversammlung informieren: Städteregion Aachen erhält 14,9 Millionen Euro vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) zurück

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat in den zurückliegenden Jahren aufgrund einer Klage der Stadt Köln eine Rückstellung bilden müssen. In Streit stand die Zuständigkeit für die Kosten der sogenannten Integrationshelfer in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Gebiet des LVR.

Nachdem die Stadt Köln ihre Klage zurückgezogen hat, haben die Fraktionen von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland entschieden, den Städten und Kreisen, die mit ihren Umlagebeiträgen diese Risikovorsorge mitfinanziert haben, **275 Millionen € zurück zu erstatten**.

Rolf Einmahl (CDU) teilt mit: „Dies bedeutet für unsere Städteregion Aachen eine Rückerstattung in Höhe von **14,9** Millionen Euro.“

Nicht zuletzt ist diese Rückerstattung auch vor dem Hintergrund des strikten Haushaltskonsolidierungskurses von CDU und SPD beim LVR möglich geworden.

Margret Schulz (SPD): „Durch diese Rückzahlung, die rechtlich nicht verpflichtend ist, wollen wir unsere Städteregion Aachen finanziell deutlich entlasten.“



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Solide Haushaltspolitik war und ist der Maßstab für die Mitglieder von CDU und SPD, die für die Städteregion Aachen in der Landschaftsversammlung Rheinland tätig sind.

Andere Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland wollten bereits im letzten Jahr, ohne Kenntnis über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016, Zahlungen an die Mitgliedskörperschaften des LVR vornehmen.

Axel Wirtz MdL (CDU): „Dies war unseriös, weil keine verlässlichen Zahlen vorlagen und hat nur Unruhe in unsere Städte und Kreise gebracht.“

Nicole Weiden-Luffy (SPD): „Jetzt hat der Verwaltungsvorstand uns die Zahlen des Jahresabschlusses 2016 vorgelegt und wir sind sehr froh darüber, dass wir mit unserer gemeinsamen Entscheidung zur finanziellen Entlastung der Städteregion Aachen einen erheblichen Beitrag leisten können.“

Willi Bündgens (CDU): Wir – CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland - gehen davon aus, dass nach Beschluss in einer eigens dafür anzuberaumenden Sondersitzung des Landschaftsausschusses des LVR die Umsetzung der Rückzahlung schnellstmöglich stattfindet, auf jeden Fall noch im ersten Halbjahr 2017.

Gemeinsames Ziel, so die Mitglieder der Fraktionen von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland, **Rolf Einmahl, Axel Wirtz, Willi Bündgens, Margret Schulz** und **Nicole Weiden-Luffy**, ist es „...die Landschaftsverbandsumlage auch in den folgenden Jahren stabil zu halten. Dies gibt unserer Städteregion Aachen eine verlässliche Planungssicherheit“

Ansprechpartner:

Willi Bündgens
Mobil: ...

Rolf Einmahl
Mobil: ...

Nicole Weiden-Luffy
Mobil: ...

Margret Schulz:
Mobil: ...

Axel Wirtz MdL
Mobil: ...

Vorlage-Nr. 14/1911

öffentlich

Datum: 17.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Wagner

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.03.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	29.03.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	30.06.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und Verwendung des Jahresüberschusses 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro in Zusammenhang mit der Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1911 zugestimmt.
2. Die Erstattung an die Mitgliedskörperschaften erfolgt im Haushaltsjahr 2017 auf Basis der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen.
3. Der Jahresüberschuss 2016 wird gem. § 75 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum möglichen Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zugeführt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	275 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	275 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der erfolgten Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und der Beendigung des Rechtsstreites mit der Stadt Köln sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Aufhebung der Garantieerklärung gegenüber den Mitgliedskörperschaften ist der Rechtsgrund für die für die Jahre 2012 bis 2015 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 220 Mio. Euro entfallen. Diese werden deshalb im Jahresabschluss 2016 ertragswirksam in voller Höhe aufgelöst. Da der im Jahr 2016 vorgesehene Planansatz für Aufwendungen für Integrationshilfen in Höhe von 55 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden musste, stehen diese Mittel nunmehr ebenfalls zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Doppelhaushaltes 2017/2018 haben die Mitgliedskörperschaften im Herbst 2016 dem LVR gegenüber mehrheitlich das Anliegen geäußert, die Auflösung der Rückstellungen für Integrationshilfen noch im laufenden Jahr zu beschließen und eine sofortige Auszahlung zu veranlassen. Das Anliegen der Mitgliedskörperschaften, die über Umlagen zum Zwecke der Risikovorsorge veranschlagten Mittel wieder zurückfließen zu lassen, hat der LVR seinerzeit durchaus anerkannt. Allerdings hat der LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften auch zum Ausdruck gebracht, dass es für eine Rückgewährung von Umlagemitteln zunächst der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 bedürfe. Darüber hinaus hat der LVR den Mitgliedskörperschaften zugesichert, alle Möglichkeiten zu prüfen, um eine beschleunigte Rückgewährung noch in 2017 herbeizuführen.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten einer Rückgewährung geprüft. Dabei erstreckte sich die Prüfung sowohl auf die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2017 als auch auf mögliche Varianten einer Sonderauskehrung in 2017 aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung. Die verschiedenen Möglichkeiten wurden dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 06.03.2017 vorgestellt. Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und der zeitlichen Dimension, die mit einem Nachtragshaushalt verbunden ist, hat die Verwaltung dem interfraktionellen Arbeitskreis empfohlen, die Rückgewährung mit Beschluss der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 über eine Sonderauskehrung vorzunehmen.

Da nunmehr weitgehend gesicherte Kenntnisse über das Jahresergebnis 2016 vorliegen, kann der LVR nun einer beschleunigten Rückgewährung in 2017 nachkommen und die nicht mehr benötigten, bisher reservierten Mittel für Zwecke der Integrationshilfen an die Mitgliedskörperschaften zu deren Entlastung weiterreichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro auf Rechnung 2016 und basierend auf den für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen am 30.06.2017 vorzunehmen. Der gewählte pragmatische Lösungsansatz mit geringem Verfahrensaufwand schafft die Voraussetzung für die gewollte zeitnahe Entlastung der Mitgliedskörperschaften und trägt so auch dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung.

Die Verwaltung wird am 29.03.2017 in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Landschaftsausschusses einen Entwurf des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vorlegen.

Dieser wird analog § 268 HGB und unter Bezugnahme auf die Ausführungen der 7. Handreichung zum NKF nach Ergebnisverwendung und unter Gremienvorbehalt aufgestellt. Das Jahresergebnis steht ferner unter dem Vorbehalt der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Rechnungsprüfung.

Der Jahresüberschuss 2016 wird gem. § 75 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis zum möglichen Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1911:

1. Hintergrund und Sachstand:

Zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und einigen seiner Mitgliedskörperschaften bestand seit Jahren ein Dissens bezüglich der sachlichen Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten für Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertageseinrichtungen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelstreitverfahren wurden einvernehmlich mit der Stadt Köln sechs repräsentative Fallgestaltungen zur Durchführung von Musterstreitverfahren ausgewählt. Gegenüber allen Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Dezember 2015 eine Garantieerklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass – soweit der LVR in den Musterstreitverfahren unterliegen sollte – das Ergebnis auch auf alle Mitgliedskörperschaften für Fälle ab dem Schuljahr 2012/2013 übertragen werden sollte, unabhängig davon, ob die Mitgliedskörperschaften bereits eigene Kostenerstattungsanträge geltend gemacht haben.

Dieser Streit über die sachliche Zuständigkeit innerhalb der kommunalen Familie hatte jedoch zur Folge, dass der LVR Rückstellungen zur Absicherung des Prozessrisikos bilden musste. Für die Jahre 2012 bis 2015 wurden Rückstellungen in Höhe von 220 Mio. Euro aufgebaut. Damit waren 50% des Prozesskostenrisikos abgedeckt. Im Doppelhaushalt 2015/2016 wurden erstmals explizit für den Zweck der Integrationshilfen Haushaltsansätze von jeweils 55 Mio. Euro vorgesehen. Der nicht in Anspruch genommene Haushaltsansatz für das Jahr 2015 wurde deshalb im Jahresabschluss 2015 den Rückstellungen zugeführt, die dadurch auf insgesamt 220 Mio. Euro stiegen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) teilte dem LVR allerdings per Erlass im Frühjahr 2016 mit, dass das Prozesskostenrisiko nicht wie erfolgt zu 50%, sondern zu 100% abzudecken wäre. Damit stand fest, dass ohne eine endgültige Klärung der Zuständigkeit bzw. Verständigung in der kommunalen Familie die Rückstellungen im Jahresabschluss 2016 auf bis zu 440 Mio. Euro aufzustocken gewesen wären.

Seit Beginn des Jahres 2016 haben mehrere Gespräche mit dem MIK, den Mitgliedskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden, um eine mit dem Haushaltsrecht (NKF) verträgliche Lösung zu finden, die diese Doppelbelastung für die Mitgliedskörperschaften durch gleichzeitige Übernahme der Aufwendungen für Integrationshilfen und Zahlung der Umlage für Haushaltsansätze für Integrationshilfen beim LVR vermeidet, aber dennoch für den LVR das Risiko absichert.

Letztlich hat dann doch die Stadt Köln mit Datum vom 04.10.2016 ihre Klagen gegen den LVR zurückgezogen und ihre sachliche Zuständigkeit für die Hilfestellung unter der aktuellen Gesetzeslage anerkannt. Das Musterstreitverfahren wurde danach gegenseitig für gegenstandslos erklärt. Damit entfiel auch die Grundlage der Garantieerklärung des LVR. Mit Schreiben vom 10.10.2016 wurden alle Mitgliedskörperschaften hierüber informiert und gleichzeitig um Erklärung gebeten, dass sie die von ihnen ggf. bereits geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche in dieser Angelegenheit nicht weiter verfolgen und ihre Zuständigkeit unter der aktuellen Gesetzeslage anerkennen würden. Die Mitgliedskörperschaften haben diese Erklärungen rechtzeitig vorgelegt. Damit konnte eine endgültige Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen herbeigeführt werden.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes sah zur Deckung des Kostenerstattungsrisikos für Integrationshilfen in 2017 einen Betrag von 90 Mio. Euro bzw. in 2018 von 85 Mio. Euro vor. Obwohl eine Klärung der Zuständigkeit für Integrationshilfen erst nach der Einbringung des Haushaltes 2017/2018 erreicht werden konnte, konnten die

Haushaltsansätze für Integrationshilfen noch in der fortgeschrittenen Haushaltsberatung entplant werden und die Landschaftsumlage 2017 gegenüber dem Haushaltsentwurf um 0,6 %-Punkte auf 16,15 % und 2018 gegenüber dem Haushaltsentwurf um 0,55 %-Punkte auf 16,20 % abgesenkt werden (vgl. Vorlage 14/1666).

Mit der erfolgten Klärung der Zuständigkeiten für Integrationshilfen und der Beendigung des Rechtsstreites mit der Stadt Köln sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Aufhebung der Garantieerklärung gegenüber den Mitgliedskörperschaften ist der Rechtsgrund für die für die Jahre 2012 bis 2015 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 220 Mio. Euro entfallen. Diese werden deshalb im Jahresabschluss 2016 ertragswirksam in voller Höhe aufgelöst. Da der im Jahr 2016 vorgesehene Planansatz für Aufwendungen für Integrationshilfen in Höhe von 55 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen werden musste, stehen diese Mittel nunmehr ebenfalls zur Verfügung.

2. Entlastung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro im Jahr 2017

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Doppelhaushaltes 2017/2018 haben die Mitgliedskörperschaften im Herbst 2016 dem LVR gegenüber mehrheitlich das Anliegen geäußert, die Auflösung der Rückstellungen für Integrationshilfen noch im laufenden Jahr zu beschließen und eine sofortige Auszahlung zu veranlassen. Das Anliegen der Mitgliedskörperschaften, die über Umlagen zum Zwecke der Risikovorsorge veranschlagten Mittel wieder zurückfließen zu lassen, hat der LVR seinerzeit durchaus anerkannt. Allerdings hat der LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften auch zum Ausdruck gebracht, dass es für eine Rückgewährung von Umlagemitteln zunächst der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 bedürfe. Darüber hinaus hat der LVR den Mitgliedskörperschaften zugesichert, alle Möglichkeiten zu prüfen, um eine beschleunigte Rückgewährung noch in 2017 herbeizuführen.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten einer Rückgewährung geprüft. Dabei erstreckte sich die Prüfung sowohl auf die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2017 als auch auf mögliche Varianten einer Sonderauskehrung in 2017 auf Basis eines Beschlusses der Landschaftsversammlung. Die verschiedenen Möglichkeiten wurden dem interfraktionellen Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung am 06.03.2017 vorgestellt. Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und der zeitlichen Dimension, die mit einem Nachtragshaushalt verbunden sind, hat die Verwaltung dem interfraktionellen Arbeitskreis empfohlen, die Rückgewährung mit Beschluss der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 über eine Sonderauskehrung vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro auf Rechnung 2016 und basierend auf den für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen am 30.06.2017 vorzunehmen. Der gewählte pragmatische Lösungsansatz mit geringem Verfahrensaufwand schafft die Voraussetzung für die gewollte zeitnahe Entlastung der Mitgliedskörperschaften und trägt so auch dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung.

Die Berechnung der auf die einzelnen Mitgliedskörperschaften entfallenden auszukehrenden Teilbeträge ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der LVR wird damit über die im Haushalt 2015 und 2016 explizit für Integrationshilfen veranschlagten Mittel in Höhe von insgesamt 110 Mio. Euro (Haushaltsansätze 2015/2016 jeweils 55 Mio. Euro) hinaus weitere 165 Mio. Euro an die Mitglieds-körperschaften weitergeben.

Wie bereits ausgeführt, wurde der Haushaltsansatz 2015 den Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 zugeführt, die dadurch ein Volumen von 220 Mio. Euro erreicht hatten. Die darüber hinausgehenden Zuführungen zu den Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 in Höhe von 165 Mio. Euro waren nur deshalb möglich, weil diese durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, eine konsequente Erhöhung von Kostenerstattungen und durch eine sehr restriktive Haushaltsbewirtschaftung aus den laufenden Haushalten außerplanmäßig erwirtschaftet werden konnten. Die Mitgliedskörperschaften partizipieren somit nun unmittelbar von den Konsolidierungserfolgen und an den konsequenten Umsteuerungsmaßnahmen des LVR. Das wurde nur durch die zielgerichtete und nachhaltige Finanzwirtschaft, die der LVR seit Jahren erfolgreich betreibt, ermöglicht.

Durch die Absenkung der Landschaftsumlage im Doppelhaushalt 2017/2018 gibt der LVR zusätzlich eine Entlastung von insgesamt 175 Mio. Euro an die Mitgliedskörperschaften weiter. Zusammen mit der Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro werden die Mitgliedskörperschaften somit insgesamt um den – beachtlichen – **Betrag von insgesamt 450 Mio. Euro** spürbar entlastet.

Der LVR stellt somit unter Beweis, dass er als verlässlicher Partner gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften, auch im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage vieler Kommunen im Rheinland und unter konsequenter Anwendung des Rücksichtnahmegebotes, eine zuverlässige Haushaltspolitik betreibt. Ebenso hat der LVR seine Zusagen, die er den Mitgliedskörperschaften im letzten Jahr im Zusammenhang mit deren Anliegen zur Auflösung der Rückstellungen gegeben hat, durch die aufgezeigte Lösung voll und ganz erfüllt.

3. Vorläufige Ergebnisrechnung 2016

Die vorläufige Ergebnisrechnung 2016 (vgl. Anlage 2 und Anlage 3) weist unter Berücksichtigung der Sonderauskehrung in Höhe von 275 Mio. Euro nach Buchungsschluss (Stand: 15.03.2017) einen Jahresüberschuss in Höhe von 168,1 Mio. Euro aus. Unter Beachtung der noch laufenden Wertaufhellungsphase bis 31.03.2017 geht die Verwaltung davon aus, dass sich keine wesentlichen Veränderungen mehr ergeben werden.

Damit konnte gegenüber dem Haushaltsplan 2016 eine deutliche Ergebnisverbesserung erreicht werden. Zu dieser Ergebnisverbesserung haben zum einen maßgeblich verbesserte Umlagegrundlagen bedingt durch einen außergewöhnlich hohen Anstieg der Steuereinnahmen beigetragen, die bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 so nicht erwartet werden konnten. Insgesamt ergab sich ein Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel in 2016 in Höhe von ca. 94 Mio. Euro im Vergleich zum Haushaltsplan. Hierzu bleibt anzumerken, dass diese Mittel seinerzeit im Wesentlichen auch zur weiteren Risikovorsorge für Kostenerstattungsansprüche für Integrationshilfen als notwendig angesehen wurden, da die Kommunalaufsicht eine 100 %-ige Risikovorsorge für erforderlich gehalten hat und der Rechtsstreit noch fortbestand.

Zum anderen konnten im Bereich Soziales durch Fokussierung auf die Ertragsseite im Rahmen der Konsolidierung gegenüber der Planung erfreulicherweise wesentliche Mehrerträge in allen Kostenerstattungsbereichen realisiert werden, insgesamt rd. 36 Mio. Euro. Darüber hinaus sind bedingt durch eine festzustellende nachlassende Dynamik des Fallzahlenstiegs in den Bereichen stationär betreutes Wohnen und ambulant betreutes Wohnen im Vergleich zum Haushaltsplan 2016 die tatsächlichen Aufwendungen etwas zurückgeblieben, insgesamt in Höhe von rd. 21 Mio. Euro. Auch wenn im Vergleich zum geplanten Sozialhilfeaufwand von insgesamt rd. 2,7 Mrd. Euro die Abweichungen als gering eingestuft werden können, so zeigen sie aber doch auf, dass die Umsteuerungsmaßnahmen des LVR im Rahmen der Konsolidierung eindeutig Erfolge aufweisen. Das Haushaltsjahr 2016 war insgesamt von einer starken Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate und der Fortführung der seit dem Jahr 2011 aufgelegten Konsolidierungsprogramme geprägt. Die Konsolidierungsziele konnten bis heute übertroffen werden.

Dass der LVR aus finanzwirtschaftlicher Sicht die richtigen Prioritäten im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung setzt, zeigen die Ergebnisse der letzten Haushalte. Trotz der auch in den vergangenen Jahren bereits bestehenden großen Herausforderungen ist es dem LVR gelungen, die defizitär geplanten Haushalte 2015/2016 mit positiven Jahresergebnissen abzuschließen. Diese guten Ergebnisse sind eine Bestätigung der erfolgreichen Aufgabensteuerung und Haushaltspolitik der vergangenen Jahre.

4. Ergebnisverwendung

Die Verwaltung wird in den Sitzungen am 29.03.2017 einen aktuellen Entwurf des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vorlegen. Dieser wird analog § 268 HGB und unter Bezugnahme auf die Ausführungen der 7. Handreichung zum NKF nach Ergebnisverwendung und unter Gremienvorbehalt aufgestellt. Das Jahresergebnis steht ferner unter dem Vorbehalt der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Rechnungsprüfung. Der Entwurf der Ergebnisrechnung und der Entwurf der Bilanz 2016 werden als Tischvorlage in den Ausschüssen vorgelegt.

Die Verwendung des Jahresergebnisses 2016 in Höhe von 168.137.152,49 Mio. Euro ist gem. § 75 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW vorgenommen worden. Demgemäß wird ein Betrag in Höhe von 24.408.617,58 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 143.728.534,91 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Mit der NKF-Eröffnungsbilanz mussten die NRW-Kommunen erstmalig ihre Vermögenslage darstellen. Die Erhaltung des in dieser Bilanz abgebildeten Eigenkapitals ist ein wesentlicher Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und stellt ein Grundprinzip des NKF dar. Die Eigenkapitalbasis des LVR ist seit der Eröffnungsbilanz deutlich gesunken. Der Eigenkapitalverzehr ist einerseits begründet mit dem Rücksichtnahmegebot. Insbesondere nach der großen Wirtschaftskrise im Jahr 2008 und dem damit einhergehenden erheblichen Rückgang der Steuereinnahmen zeigte sich der LVR mit einer maßvollen Umlagesatzgestaltung durch Einsatz der Ausgleichsrücklage in hohem Maße mit seinen Mitgliedskörperschaften solidarisch und schmolz über mehrere Jahre seine Rücklagen ab. Andererseits haben vor allem die Wertberichtigungen der RWE-Aktien aufgrund der Kursentwicklung zu einem deutlichen Eigenkapitalverzehr geführt.

Der Eigenkapitalverzehr ist gerade vor dem Hintergrund des zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den daraus folgenden Auswirkungen in den nächsten Jahren kritisch zu betrachten, wenn die seit Jahren erfolgreiche nachhaltige Haushaltspolitik des LVR mit weitgehender Umlagesatzstabilität und Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften beibehalten werden soll.

Die Kommunalaufsicht des LVR, das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig auch darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte.

Dem Rechnung tragend, sieht der aufgestellte Jahresabschluss 2016 eine Zuführung des Jahresergebnisses 2016 zu den Rücklagen vor. Damit wird die Eigenkapitalbasis wieder nachhaltig verstärkt. Zugleich wird die Grundlage dafür geschaffen, die Leistungsfähigkeit des LVR bei möglichst stabilen Umlagesätzen für die kommenden Jahre sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Herausforderungen, insbesondere bedingt durch die massiven Änderungen in der Sozialgesetzgebung und den damit verbundenen Risiken für kommende Haushalte, ist eine solide Finanzausstattung unerlässlich. Dies gilt um so mehr, weil die mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung versprochene Entlastung in der Eingliederungshilfe so gut wie gar nicht bei den Landschaftsverbänden ankommt. Die Entlastung in Höhe von 5 Milliarden Euro durch den Bund wird ganz überwiegend an die Kreise und Städte zu deren Entlastung weitergegeben. Die derzeit günstigen fiskalischen Rahmenbedingungen werden nicht dauerhaft anhalten und müssen insofern genutzt werden, um die sich abzeichnenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Die Veränderungen durch das in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit einer Weiterentwicklung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ in ein modernes Teilhaberecht, verbunden mit einer Neufassung des Behinderungsbegriffs, werden für den LVR voraussichtlich Fallzahl- und Leistungsausweitungen und damit deutliche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben, die den LVR-Haushalt erheblich befrachten könnten.

Der LVR hat die sich zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bereits abzeichnenden finanziellen Auswirkungen im Haushalt 2017/2018 eingeplant (siehe Vorlage 14/1600). Allerdings sind in der Planung des Doppelhaushaltes keine Mehraufwendungen für Zuständigkeitsänderungen, die sich aufgrund landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen zum BTHG ergeben könnten, enthalten. Das Bundesteilhabegesetz sieht unter anderem mit dem Träger der Eingliederungshilfe einen neuen Sozialhilfeträger vor. Diesen müssen die Länder bis zum 31.12.2017 bestimmen.

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Landschaftsverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege haben sich in einem gemeinsamen Schreiben vom 26.01.2017 an die Ministerpräsidentin des Landes NRW sowie die Fraktionsvorsitzenden im Landtag NRW gewandt und eine Zuständigkeitsregelung in NRW befürwortet, mit der die existenzsichernden Leistungen in die Zuständigkeit der örtlichen Träger und alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe den Landschaftsverbänden überantwortet würden. Der Landschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2017 für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 ausgesprochen.

Derzeit liegen jedoch noch keine Ausführungsbestimmungen des Landes NRW vor. Sollte die Zuständigkeit für alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe bereits zum 01.01.2018 bei den Landschaftsverbänden gebündelt werden, führt dies zu einer nicht geplanten Mehrbelastung der beiden Landschaftsverbände von ca. 250 Mio. Euro jährlich, d.h. je 125 Mio. Euro für 2018 und 2019 für den LVR (siehe Vorlage 14/1811/1). Diese Aufwendungen sind im derzeit laufenden Doppelhaushalt nicht geplant. Im Gegenteil: Die Landschaftsverbände würden bei einer solchen Zuständigkeitsregelung auch für die Integrationshilfen zuständig werden. Die Ansätze für Integrationshilfen, die im Doppelhaushalt vorgesehen waren, wurden zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes wegen der Beilegung des Rechtsstreites mit der Stadt Köln umlagesenkend entplant. Sofern bei dieser Entwicklung auf die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2018 verzichtet würde, würde die Ausgleichsrücklage durch einen möglichen Fehlbetrag im Jahresabschluss 2018 nahezu aufgezehrt werden. Die Stärkung der Rücklagen dient somit insbesondere auch dazu, möglichen erheblichen finanziellen Risiken, die sich aus dem BTHG ergeben können, zu begegnen.

Die dynamische Kostenentwicklung in Verbindung mit einer nach wie vor nicht aufgabenadäquaten Finanzierung der Eingliederungshilfe verstetigt somit die Tendenz einer höheren Unterdeckung mit der Folge stetig steigender Umlagebedarfe. Mit Hilfe einer auskömmlichen Rücklage können diese möglichen disruptiven Effekte auf den Umlagesatz abgemildert werden. Damit trägt der LVR langfristig zur Planungssicherheit bei seinen Mitgliedskörperschaften bei.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage 1 zu Vorlage 14/1911

Berechnung der Sonderauskehrung

Mitgliedskörperschaft	Umlagegrundlagen 2016 in €	Anteil an Umlage- grundlagen 2016	Sonderauskehrung in €
Insgesamt	15.404.238.636	100%	275.000.000,00
Düsseldorf	1.185.119.301	7,6935%	21.157.021,48
Duisburg	887.326.309	5,7603%	15.840.752,71
Essen	1.103.444.141	7,1633%	19.698.937,80
Krefeld	385.769.581	2,5043%	6.886.847,01
Mönchengaldbach	459.498.226	2,9829%	8.203.067,68
Mülheim a.d. Ruhr	263.028.790	1,7075%	4.695.650,27
Oberhausen	352.504.700	2,2884%	6.292.994,73
Remscheid	169.022.528	1,0972%	3.017.428,92
Solingen	234.338.748	1,5213%	4.183.469,06
Wuppertal	598.265.457	3,8838%	10.680.372,11
Kreis Kleve	414.777.216	2,6926%	7.404.697,96
Kreis Mettmann	1.008.054.635	6,5440%	17.996.022,47
Rhein-Kreis-Neuss	663.741.203	4,3088%	11.849.260,14
Kreis Viersen	404.329.710	2,6248%	7.218.186,69
Kreis Wesel	644.547.009	4,1842%	11.506.600,99
Städteregion Aachen	835.398.078	5,4232%	14.913.718,03
Bonn	495.828.810	3,2188%	8.851.649,60
Köln	1.912.290.970	12,4141%	34.138.656,84
Leverkusen	243.441.578	1,5804%	4.345.974,87
Kreis Düren	377.214.739	2,4488%	6.734.124,01
Rhein-Erft-Kreis	657.620.718	4,2691%	11.739.995,84
Kreis Euskirchen	249.564.650	1,6201%	4.455.285,35
Kreis Heinsberg	336.547.221	2,1848%	6.008.118,15
Oberbergischer Kreis	370.573.594	2,4057%	6.615.564,76
Rhein.-Berg.-Kreis	371.171.221	2,4095%	6.626.233,74
Rhein-Sieg-Kreis	780.819.503	5,0689%	13.939.368,79
Insgesamt (Probe)	15.404.238.636	100,00%	275.000.000,00

Landschaftsverband Rheinland
vorläufige Bilanz in Kurzform zum 31.12.2016

Aktiva				Passiva	
		31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
1. Anlagevermögen					
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		1.927.451,00 €	1.718.562,34 €		
davon Ausgleichsabgabe	356,00 €				
1.2 <u>Sachanlagen</u>		744.973.319,02 €	754.398.541,12 €		
davon Ausgleichsabgabe	88.307,00 €				
1.3 <u>Finanzanlagen</u>		1.569.846.968,30 €	1.575.675.388,53 €		
davon Ausgleichsabgabe	128.544.782,19 €				
2. Umlaufvermögen					
2.1 <u>Vorräte</u>		905.909,64 €	922.857,15 €		
davon Ausgleichsabgabe	140.951,75 €				
2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		356.714.012,46 €	332.373.349,06 €		
davon Ausgleichsabgabe	69.832.246,79 €				
2.3 <u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>		308.000.000,00 €	258.000.000,00 €		
davon Ausgleichsabgabe	28.000.000,00 €				
2.4 <u>Liquide Mittel</u>		347.869.637,34 €	277.373.386,64 €		
davon Ausgleichsabgabe	29.581.837,12 €				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		28.446.161,14 €	25.721.461,40 €		
davon Ausgleichsabgabe	6.772.166,63 €				
		3.267.783.458,90 €	3.226.183.536,24 €		
				3.267.783.458,90 €	3.226.183.536,24 €
1. Eigenkapital					
1.1 Allgemeine Rücklage		453.008.577,48 €	328.819.434,99 €		
1.2 Sonderrücklage		204.704.169,32 €	204.704.169,32 €		
1.3 Ausgleichsrücklage		142.435.712,49 €	78.723.080,60 €		
1.4 Bilanzgewinn / Jahresüberschuss (2015)		0,00 €	39.506.114,31 €		
		800.148.458,29 €	651.752.800,22 €		
2. Sonderposten					
davon Ausgleichsabgabe	190.714.003,67 €			408.682.900,45 €	413.922.475,63 €
3. Rückstellungen				895.045.933,00 €	1.105.589.346,00 €
3.1 Pensionsrückstellungen				870.713.739,00 €	551.577.260,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen				27.194.434,00 €	27.462.346,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO				297.137.760,00 €	526.549.640,00 €
4. Verbindlichkeiten				1.358.324.849,98 €	1.050.641.929,21 €
davon Ausgleichsabgabe	72.523.995,31 €				
5. Passive Rechnungsabgrenzung				5.581.317,18 €	4.578.587,18 €

vorläufige Ergebnisrechnung 2016 in Kurzform

	2016
	<u>Mio. €</u>
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,0
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.027,7
3 Sonstige Transfererträge	290,2
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	60,9
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	538,4
7 Sonstige ordentliche Erträge	278,1
8 Aktivierte Eigenleistungen	1,7
9 Bestandsveränderungen	0,0
10 = Ordentliche Erträge	<u>4.197,0</u>
11 Personalaufwendungen	223,5
12 Versorgungsaufwendungen	32,3
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	812,6
14 Bilanzielle Abschreibungen	20,3
15 Transferaufwendungen	2.886,8
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	64,0
17 = Ordentliche Aufwendungen	<u>4.039,5</u>
18 = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	<u>157,5</u>
19 Finanzerträge	20,0
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9,4
21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	<u>10,6</u>
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	<u>168,1</u>
23 Außerordentliche Erträge	0,0
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,0
25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	<u>0,0</u>
26 = Jahresüberschuss (Zeilen 22 und 25)	<u>168,1</u>
27 Zuführung zur allgemeinen Rücklage	-143,7
28 Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2016 in die Ausgleichsrücklage	-24,4
29 = Bilanzgewinn (Zeilen 26 bis 28)	<u>0,0</u>

Anlage 3 zu Vorlage 14/1911



SPD-Fraktion StädteRegion Aachen | 52090 Aachen

Herrn
Städteregionsrat
Helmut Etschenberg

im Hause

SPD-Fraktion im Städteregionstag

Zollernstraße 16
52070 Aachen

Gebäude E | Raum 182

Telefon: (0241) 5189 - 3645
Telefax: (0241) 5198 - 3654

E-Mail: spd@staedteregion-aachen.de
Internet: spd-staedteregion-aachen.de

Datum:

5. 4. 2017

**Erlass der Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2017;
Top 3 der Tagesordnung des Städteregionstages am 6. April 2017**

Sehr geehrter Herr Etschenberg,

zu dem im Betreff genannten Punkt ist die Beschlussvorlage 2017 / 0167 angekündigt. Die SPD-Fraktion beantragt, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

Die der StädteRegion Aachen aus der Auflösung der Risikovorsorge des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in 2017 zufließenden Mittel werden eingesetzt, um die regionsangehörigen Kommunen nachhaltig zu entlasten. Die Summe von 14,9 Mio. Euro ist nach Abzug des Anteils, der an die Stadt Aachen ausbezahlt ist, in voller Höhe an die neun übrigen regionsangehörigen Kommunen unmittelbar und direkt weiterzureichen. Das vorgeschlagene Vorgehen ist mit der Beschlussfassung des Haushalts – wie beim Rhein Sieg Kreis bereits geschehen – einzuplanen und umzusetzen.

Begründung:

Die regionsumlagepflichtigen Kommunen haben, da sie mittelbar an der Bildung der Risikovorsorge beteiligt waren, ein Anrecht darauf, an den Verbesserungen zu partizipieren, die sich in der Finanzbeziehung der StädteRegion mit dem LVR ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez.:
Martin Peters, Fraktionsvorsitzender

begl.:

Horst Herberg

Kopien an: Fraktionen – Dez. I – A 20 – Büro Städteregionstag

3. Sie erteilen gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs.1 Satz 4 GO NRW und § 53 KrO NRW dem Städteregionsrat die vorbehaltlose Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

zu I: einstimmig

zu II: einstimmig

Auszug aus der NS über die
Sitzg. des StRT v. 6.4.17

SK. 12/5.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:**Erlass der Haushaltssatzung der Städteregion Aachen für das Haushaltsjahr 2017**

Die Beratungen zum Tagesordnungspunkt wurden mit den Haushaltsreden aller Städteregionstagsfraktionen eingeleitet. Dieser Niederschrift beigefügt sind die Haushaltsreden

- der Frau SRTM Thönnissen, CDU-Städteregionstagsfraktion (Anlage 1),
- des Herrn SRTM Martin Peters, SPD-Städteregionstagsfraktion (Anlage 2),
- des Herrn SRTM Krickel, GRÜNE-Städteregionstagsfraktion (Anlage 3),
- des Herrn SRTM Helg, FDP-Städteregionstagsfraktion (Anlage 4),
- des Herrn SRTM Löhr, DIE LINKE-Städteregionstagsfraktion (Anlage 5),
- des Herrn SRTM Fink, Piraten/UFW-Städteregionstagsgruppe (Anlage 6).

Herr SRTM Martin Peters beantragte für die SPD-Städteregionstagsfraktion eine geheime Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Über das Ergebnis der geheimen Wahl wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt, die zu den Unterlagen des Städteregionstages genommen wurde.

Beschluss:

Der Städteregionstag traf hinsichtlich des Erlasses der Haushaltssatzung der Städteregion Aachen für das Haushaltsjahr 2017 in geheimer Abstimmung folgende Entscheidungen:

Wahlberechtigte Personen insgesamt:	66
Abgegebene Stimmen:	66
davon gültige Stimmen:	66
Ja-Stimmen:	35
Enthaltungen:	5
Nein-Stimmen:	26

Somit wurden mehrheitlich folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Städteregionstag beschließt, die der Sitzungsvorlage 2017/0167 als Anlage 1 beigefügten Änderungsvorschläge (Beschluss des SRA vom 23.03.2017) zuzüglich der der Sitzungsvorlage 2017/0167 als Anlage 2 beigefügten Ergänzungsvorschläge der Städteregionstagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gegenüber dem Entwurf der Haushaltssatzung 2017 im endgültigen Haushalt 2017 zu berücksichtigen.
2. Der Städteregionstag beschließt die der Sitzungsvorlage 2017/0167 als Anlage 2 beigefügte Haushaltssatzung der Städteregion Aachen für das Haushaltsjahr 2017.
3. Der Städteregionstag beschließt folgende Sperrvermerke:
 - Seite I/023, Produkt 01.01.01 „Büro Städteregionstag“, Sachkonto A/542100 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit“ (64.000 €).
 - Seite II/207, Produkt 07.01.01 „Öffentlicher Gesundheitsdienst“, , Sachkonto A/531707 „Zuschüsse zur Suchtkranken- und Drogenberatung“ (200.000 €).

Anschließend wurde der nachfolgende Ergänzungsantrag der SPD-Städteregionsstagsfraktion vom 05.04.2017 mit **20 Ja-Stimmen** (Mandatsträger der SPD) bei **46 Nein-Stimmen abgelehnt**:

„Die der StädteRegion Aachen aus der Auflösung der Risikovorsorge des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in 2017 zufließenden Mittel werden eingesetzt, um die regionsangehörigen Kommunen nachhaltig zu entlasten. Die Summe von 14,9 Mio. Euro ist nach Abzug des Anteils, der an die Stadt Aachen ausbezahlt ist, in voller Höhe an die neun übrigen regionsangehörigen Kommunen unmittelbar und direkt weiterzureichen. Das vorgeschlagene Vorgehen ist mit der Beschlussfassung des Haushalts - wie beim Rhein Sieg Kreis bereits geschehen - einzuplanen und umzusetzen.“

Herr SRTM Krickel beantragte für die GRÜNE-Städteregionstagsfraktion, den Antrag der SPD-Städteregionstagsfraktion vom 05.04.2017 dahingehend abzuändern, als die (möglichen) Mittel aus der Auflösung der Rückstellung beim Landschaftsverband Rheinland der Ausgleichsrücklage zugeführt werden sollten. So könne eine Sonderumlage im Jahr 2018 verhindert werden; dies komme ebenfalls den Kommunen zu Gute.

Diesem Antrag wurde mit **46 Ja-Stimmen** bei **20 Enthaltungen** (Mandatsträger der SPD) **zugestimmt**.